

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Röpsen**

**vom 04.10.2020**

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1     Gebührenpflicht
- § 2     Gebührensschuldner
- § 3     Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4     Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5     Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6     Nutzungsgebühren
- § 7     entfällt
- § 8     entfällt
- § 9     Gebühren für die Grabberäumung
- § 10    Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11    Gebühren für die Benutzung einer Kirche
- § 12    Verwaltungskosten
- § 13    Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Röpsen, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### **§ 4**

#### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5**

#### **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger  
Evang.-Luth. Kirchgemeinde Röpsen  
über das  
Ev. -Luth. Pfarramt Pölzig -- Friedhofsverwaltung – Weg der Jugend 8 -- 07554 Pölzig  
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## Abschnitt 2: Gebührentarif

### § 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungs- bzw. Beisetzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

#### 1. Erdbestattungen (nur Wahlgräber)

##### 1.1 Einzelgrabstätte

1.1.1 für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 586,50 EUR

1.1.2 für jedes weitere Jahr 29,00 EUR

##### 1.2 Doppelgrabstätte

1.2.1 für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 1173,50 EUR

1.2.2 für jedes weitere Jahr 58,50 EUR

#### 2. Urnenbeisetzungen (nur Wahlgräber)

2.1 für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 391,00 EUR

2.2 für jedes weitere Jahr 19,50 EUR

#### 3. Urnenbeisetzungen in der Urnenreihenanlage je Grabstätte (Ruhezeit 15 Jahre)

3.1. für das Beisetzungsrecht 146,50 EUR

3.2. einmaliger Herstell- und Pflegekostenbeitrag 143,50 EUR

Für das Anbringen einer Namenstafel oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Einzelgrabstätte 29,00 EUR

2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte 58,50 EUR

3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 19,50 EUR

### § 7 - entfällt -

### § 8 - entfällt -

### § 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen

1.1. bei einstelligen Wahlgräbern 150,00 EUR

1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern 200,00 EUR

2. für die Beseitigung von Grabeinfassungen 150,00 EUR

3. Für die Beseitigung von Bäumen, größeren Koniferen usw.	100,00 EUR
4. für die Beseitigung von Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs	15,00 EUR
5. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs	20,00 EUR

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

## **§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Grabart und der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. Jährlich pro Wahlgrabstätte (Erde, Urne)	20,00 EUR
2. Jährlich pro Doppel-Wahlgrabstätte	20,00 EUR
3. Jährlich pro Grabstätte in der Urnenreihenanlage	20,00 EUR

## **§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Kirche**

(1) Für die Benutzung der Kirche werden Gebühren nach der gültigen Kasualgebührenordnung erhoben.

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung, Verlängerung usw.	20,00 EUR
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	25,00 EUR
3. Genehmigung einer Umbettung	20,00 EUR
4. Anzeigebestätigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten pro Jahr	10,00 EUR
5. Zulassung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (gilt 3 Jahre)	25,00 EUR
6. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte besteht	10,00 EUR
7. für die Aufwendungen Grabmal Urnenhain	20,00 EUR

## **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.02.2014 außer Kraft.

Röpsen, den 06.12.2020  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röpsen